



Walterswil SO

daheim am fusse des engelbergs

Bestattungs- und Friedhofreglement

2020

**Einwohnergemeinde
Walterswil SO**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| I. | Allgemeine Bestimmungen----- | 2 |
| § 1 | Ziel und Zweck | 2 |
| § 2 | Zuständigkeit | 2 |
| II. | Bestattungswesen----- | 2 |
| § 3 | Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls..... | 2 |
| § 4 | Anspruch auf Bestattung | 2 |
| § 5 | Auswärtige Verstorbene | 3 |
| § 6 | Kostentragung..... | 3 |
| § 7 | Überführen und Aufbahrung der Leiche | 3 |
| § 8 | Zeitpunkt der Bestattung | 3 |
| § 9 | Art der Bestattung | 3 |
| § 10 | Abdankungsfeier | 3 |
| III. | Friedhofordnung----- | 4 |
| § 11 | Allgemein | 4 |
| § 12 | Verbote..... | 4 |
| § 13 | Grabstätten | 4 |
| § 14 | Masse und Anlegung der Grabstätten..... | 4 |
| § 15 | Benutzungsdauer / Ruhezeit | 4 |
| § 16 | Einheitliches Grabkreuz | 4 |
| § 17 | Grabbegrenzung | 4 |
| § 18 | Exhumierung | 5 |
| § 19 | Räumung von Gräbern..... | 5 |
| IV. | Grabsteine----- | 5 |
| § 20 | Ausrichtung | 5 |
| § 21 | Bewilligung | 5 |
| § 22 | Urnengräber | 5 |
| § 23 | Abmessungen | 5 |
| V. | Grabpflege----- | 5 |
| § 24 | Anpflanzung | 5 |
| § 25 | Pflege | 6 |
| VI. | Friedhofgärtner----- | 6 |
| § 26 | Friedhofgärtner..... | 6 |
| VII. | Schlussbestimmungen----- | 6 |
| § 27 | Strafbestimmungen | 6 |
| § 28 | Haftung..... | 6 |
| § 29 | Inkrafttreten | 6 |

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Walterswil
- 2 Die Einwohnergemeinde Walterswil gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen mit Wohnsitz eine würdige Bestattung.
- 3 Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Der Friedhof wird von der Einwohnergemeinde Walterswil verwaltet.
- 2 Die Aufgaben des Friedhofwesens werden durch die Umweltschutzkommission wahrgenommen.

II. Bestattungswesen

§ 3 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls

- 1 Jeder Todesfall ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsbeamten mit der ärztlichen Todesbescheinigung zu melden. Der Todesfall wird auf Wunsch der Angehörigen im Familienbüchlein eingetragen.
- 2 Zur Anzeige sind verpflichtet: der Ehegatte oder die Kinder des Verstorbenen; sodann der Reihe nach: die dem Verstorbenen nächst verwandte ortsanwesende Person; der Vorsteher des Haushalts, in dem der Tod erfolgte oder die Leiche gefunden wurde; und schliesslich jede Person, die beim Todesfall zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

§ 4 Anspruch auf Bestattung

Der Friedhof ist der ordentliche Bestattungsort der Gemeinde Walterswil.

Auf dem Friedhof in Walterswil werden beerdigt:

- a) die verstorbenen Einwohner der Gemeinde Walterswil
- b) auf dem Gemeindegebiet aufgefundene, unbekannte Leichen
- c) mit Bewilligung des Gemeinderates: auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zur Gemeinde Walterswil hatten (z.B. Bürger von Walterswil, langjähriger Wohnsitz in Walterswil, Eltern oder Kinder wohnhaft in Walterswil).

§ 5 Auswärtige Verstorbene

- 1 Verstorbene Auswärtige können auf dem Friedhof Walterswil beerdigt werden. Die Grabplatzgebühr beträgt in solchen Fällen:
 - für Erdbestattungen
 - bei einem Erwachsenengrab Fr. 1'000.00
 - bei einem Kindergrab Fr. 300.00
 - bei einem Urnengrab Fr. 500.00

Zusätzliche Kosten des Totengräbers sind in der DGO ersichtlich.

- 2 Handelt es sich in diesen Fällen um Bürger oder ehemalige Einwohner von Walterswil, so kann der Gemeinderat auf Ersuchen die Grabplatzgebühr teilweise oder ganz erlassen.

§ 6 Kostentragung

Die Einwohnergemeinde Walterswil übernimmt folgende Beerdigungskosten für Verstorbene, welche ihr Domizil in Walterswil hatten:

- a) das Überführen der Verstorbenen durch das Bestattungsinstitut in die Leichenhalle Safenwil aus max. 20 km Entfernung und auf den Friedhof
- b) die Kosten der Aufbahrung in der Leichenhalle Safenwil
- c) das Öffnen und Zudecken des Grabes.

§ 7 Überführen und Aufbahrung der Leiche

- 1 Das Einsargen und die Überführung der Leiche in die Leichenhalle Safenwil erfolgt gemäss Absprache mit dem Zivilstandsamt sowie mit dem Bestattungsinstitut. Auswärts Verstorbene werden direkt in die Leichenhalle Safenwil überführt.
- 2 Die Leichenhalle steht den Angehörigen täglich bis 21.00 Uhr zum Besuch der Verstorbenen offen. Der Schlüssel für den Besucherraum ist bei der Gemeindkanzlei Safenwil erhältlich.

§ 8 Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 9 Art der Bestattung

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet der Gemeinderat die Kremation an.

§ 10 Abdankungsfeier

Für die kirchliche Abdankungsfeier haben sich die Angehörigen mit dem in Frage kommenden Pfarramt in Verbindung zu setzen. Vor der Beerdigung ist dem zuständigen Pfarramt die zivilstandsamtliche Bescheinigung über den Eintrag im Todesregister zuzustellen. Die Kirche kann von allen Glaubensgemeinschaften für die Beerdigungsfeier benützt werden.

III. Friedhofordnung

§ 11 Allgemein

Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

§ 12 Verbote

Innerhalb des Friedhofes sind insbesondere untersagt:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge)
- b) das Mitführen von Haustieren
- c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude
- d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten
- e) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen
- f) das Übersteigen der Einfriedung

§ 13 Grabstätten

Es wird zwischen folgenden Kategorien von Grabstätten unterschieden:

- a) Kat. I: Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren
- b) Kat. II: Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr sowie Totgeburten
- c) Kat. III: Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- d) Kat. IV: Urnengemeinschaftsgrab
- e) Kat. V: Grab der Einsamen (nur Urnen)

§ 14 Masse und Anlegung der Grabstätten

- 1 Die normalen Masse der Gräber betragen:
 - a) für Erwachsene 180 x 220 x 75 cm (Tiefe/Länge/Breite)
 - b) für Kinder 120 x 150 x 65 cm (Tiefe/Länge/Breite)
 - c) für Urnengräber 90 x 45 cm; Urnen sind mindestens auf 0,60 m Tiefe beizusetzen.
- 2 Die Gräber sind innerhalb der einzelnen Abteilungen fortlaufend anzulegen. Finden am gleichen Tag mehrere Bestattungen statt, so richtet sich die Belegung nach der Bestattungstunde.

§ 15 Benützungsdauer / Ruhezeit

- 1 Die Grabesruhe für Erd- und Urnenbestattung beträgt mindestens 25 Jahre.
- 2 Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch in bestehende Gräber, die nicht älter als 15 Jahre sind, beigesetzt werden. Die Grabesruhe erfährt dadurch aber keine Verlängerung.

§ 16 Einheitliches Grabkreuz

Jedes Grab muss mit einem Holzkreuz mit dem Namen und dem Vornamen des Verstorbenen versehen werden.

§ 17 Grabbegrenzung

Die Grabbegrenzung wird vom Friedhofgärtner erledigt.

§ 18 Exhumierung

Eine Exhumierung von Erdbestatteten darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates erfolgen.

§ 19 Räumung von Gräbern

Nach dem Ablauf der Grabesruhe ordnet die zuständige Behörde die Räumung der betreffenden Grabschilder an. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan bekanntzugeben. Über Grabschmuck und Grabmale, welche nicht innert der festgesetzten Frist abgeholt werden, verfügt die zuständige Behörde.

IV. Grabsteine**§ 20 Ausrichtung**

Die Grabsteine müssen in Reih und Glied gestellt werden. Sie müssen rechtwinklig zur Kirchenfront stehen. Als Richtpunkt gilt die Rückseite der Grabsteine.

§ 21 Bewilligung

Grabsteine dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gesetzt werden. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Ausführungsarbeiten mit einer Zeichnung des Steines im Massstab 1:10, unter Angabe des Werkstoffes und der Bearbeitungsweise, der Beschriftung sowie des Namens des Grabstein-Herstellers einzureichen.

§ 22 Urnengräber

Grabsteine für Urnengräber können sofort, solche für Erdbestattungen frühestens 9 Monate nach der Bestattung gestellt werden.

§ 23 Abmessungen

Die Grösse der Grabsteine dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- a) bei erdbestatteten Erwachsenen 110 x 55 x 20 cm (Höhe/Breite/Dicke)
- b) bei erdbestatteten Kindern 80 x 40 x 20 cm (Höhe/Breite/Dicke)
- c) bei Urnengräbern 80 x 40 x 20 cm (Höhe/Breite/Dicke)

Grabsteine für das Gemeinschaftsgrab sind von gleicher Beschaffenheit und werden von der Gemeinde kollektiv eingekauft. Die Gemeinde lässt darauf Name und Vorname sowie Geburts- und Todesjahr einmeisseln. Die Kosten des Steines und der Bildhauerarbeiten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

V. Grabpflege**§ 24 Anpflanzung**

Es dürfen keine Grabhügel aufgeworfen werden. Ebenso ist das Überdecken des Grabes mit Zementplatten oder mit Kies nicht gestattet. Auch das Pflanzen hoher Sträucher ist untersagt. Die Gräber sind durch die Angehörigen ordnungsgemäss und mit Rücksicht auf das Nachbargrab zu pflegen.

§ 25 Pflege

Leere Gefässe sind wegzuräumen und Abfälle den vorhandenen Behältern zu übergeben. Die Pflanzen vor dem Grabmal dürfen nicht über 60 cm hoch sein. Zudem sind die Gräber von Unkraut frei zu halten und wuchernde Sträucher und Pflanzen sind zurückzuschneiden. Bleiben die Gräber trotz Mahnung ungepflegt, werden sie auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde mit einer immergrünen Bepflanzung versehen.

VI. Friedhofgärtner**§ 26 Friedhofgärtner**

Die allgemeine Besorgung des Friedhofes wird einem Friedhofgärtner übertragen, der von der Gemeinde besoldet wird.

VII. Schlussbestimmungen**§ 27 Strafbestimmungen**

- 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Friedensrichter mit Busse bzw. Ersatzfreiheitsstrafe bestraft, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt und verpflichtet, Übertretungen dem Gemeinderat anzuzeigen.
- 2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

§ 28 Haftung

- 1 Die Einwohnergemeinde Walterswil haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
- 2 Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

§ 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2020 nach erfolgtem Beschluss durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes in Kraft. Sämtliche bisher geltenden Bestimmungen werden durch dieses Reglement aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walterswil beschlossen am 28. November 2019.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom
19. Dezember 2019.

Marie-Louise Wilhelm
Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger
Gemeindeschreiberin